

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 35 | Freitag, 21. August 2026

## Öffentliche Sitzung des Ferienausschusses am Mittwoch, 26.08.2026 um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

### Tagesordnung

1. Bestellung eines Stellvertreters für Herrn Oberbürgermeister Peter Reiß für die Zweckverbandversammlung der Sparkasse Mittelfranken-Süd
2. Bau-Turbo: Bauantrag eines Einfamilienhauses in der Barbara-Schwab-Straße (AZ 294/2026)

Stadt Schwabach, 19.08.2026

Oliver Memmler  
Bürgermeister

## Bartholomäimarkt

Am Montag, 24. August 2026, findet in der Fußgängerzone der **Bartholomäimarkt** statt.

Stadt Schwabach, 12.08.2026

Hans-Jürgen Hähnlein  
Rechtsdirektor

## Schließung des Pflegestützpunktes

Der Pflegestützpunkt bleibt am Freitag, 28. August 2026, aus organisatorischen Gründen geschlossen. Rat-suchende werden in dringenden Fällen gebeten, dass sie sich telefonisch an ihre Pflegekasse oder den Pflege-service Bayern (Telefon 0800/772 1111) wenden. Ab dem 31. August 2026 ist der Pflegestützpunkt wieder wie gewohnt erreichbar.

Stadt Schwabach, 17.08.2026

Oliver Memmler  
Bürgermeister

**Am 15.08.2026 war die III. Vierteljahresrate 2026 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.**

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

**Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach begetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter [www.schwabach.de](http://www.schwabach.de) / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

**Hinweis zur Grundsteuer:**

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 21.08.2026

Stefanie Rother  
Stadtkämmerin

**Satzung über die Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und Verbandsrätinnen/Verbandsräte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 13. Juli 2026**

Die Satzung über die Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und Verbandsrätinnen und Verbandsräte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 13. Juli 2026 wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 17. August 2026 der Regierung von Mittelfranken amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 18.08.2026

Richard Seidler  
Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Nutzungsänderung von Café/Einzelhandel in Café/Einzelhandel Pilates Studio auf dem  
Anwesen Königstr. 17, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 45 in Schwabach**

**Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 21.08.2026**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 13.08.2026, BV-Nr. 346/2026 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 21.08.2026 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 18.08.2026

Benjamin Novotny  
Stadtbaurat